

Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts

Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht

22. November 2016

[Seit der Erklärung *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts* (1996)] hat sich die Situation des Religionsunterrichts in der Schule deutlich verändert. Die rückläufige Zahl der katholischen und evangelischen Schülerinnen und Schüler erschwert in vielen Regionen Deutschlands die parallele Einrichtung von katholischem und evangelischem Religionsunterricht. [...]. Angesichts dieser Entwicklungen ist es notwendig, das Verständnis des konfessionellen Religionsunterrichts weiterzuentwickeln.

Punkte aus den Empfehlungen zur Orientierung

1.

... die religionsdemographischen Veränderungen [haben] auch regional unterschiedliche Auswirkungen auf den Religionsunterricht in der Schule. (S. 16)

2.

Die Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht folgt dem Grundsatz einer „Konfessionalität in ökumenischem Geist“, die die Gemeinsamkeiten zwischen evangelischen und katholischen Christen stärken und den konfessionellen Unterschieden gerecht werden will. (S. 20)

Die Kooperation der beiden Fächer ist in den Lehrplänen für den katholischen und für den evangelischen Religionsunterricht verankert. (S. 20)

In rechtlicher Hinsicht ist der Religionsunterricht in gemischt-konfessionellen Lerngruppen katholischer oder evangelischer Religionsunterricht, an dem die Schülerinnen und Schüler der anderen Konfession teilnehmen. (S. 21)

3.

Die Schülerinnen und Schüler lernen in authentischer Weise die eigene und die andere Konfession kennen und verstehen. Sie werden durch die Begegnung mit der anderen Konfession angeregt, sich ihrer eigenen konfessionellen Prägung und Kirchenzugehörigkeit bewusst zu werden und diese zu reflektieren. (S. 22)

4.

... die Kooperation beider Fächer ist **theologisch** zu reflektieren und zu rechtfertigen. (S. 26)

In einem schülerorientierten Religionsunterricht hat die Teilnahme anderskonfessioneller oder konfessionsloser Schülerinnen und Schüler Auswirkungen auf die Ziele, die Inhalte und die Gestaltung des Unterrichts, die es **religionspädagogisch** zu bedenken gilt. (S. 26)

Die Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht muss den **rechtlichen** Normen entsprechen ... (S.26)

5.

Die Kooperation mit dem evangelischen Religionsunterricht ist so zu gestalten, dass die religiöse Dialog- und Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gefördert und ihre religiöse Identitätsbildung unterstützt werden. (S. 31)